

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 99

FREITAG, DEN 22. DEZEMBER

2017

Inhalt:

Seite	Seite
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm)	2145
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Schnelsen 86	2150
Öffentliche Zustellung	2151
Öffentliche Zustellung	2151
Bezeichnung zweier Sportanlagen durch das Bezirksamt Eimsbüttel	2151
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Groß Borstel 30	2151
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Bartiner Weg –	2152
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Dramburger Weg –	2152
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Fasanenweg –	2153
Ergänzung der Verfügung der Widmung – Heidebrinker Weg –	2153
Ergänzung der Verfügung der Widmung – Zinnowitzer Straße –	2153
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Stolpmünder Straße –	2153
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Am Gehöckel –	2153
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Wegzoll –	2154
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Stüffelloort –	2154
Widmung einer Wegefläche	2154
Widmung einer Wegefläche	2154
Widmung einer Wegefläche	2155
Änderung der Satzung für die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –	2155
Annahme- und Entgeltregelung für die Übernahme von Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen, Chemietoiletten sowie von sonstigem Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Hamburger Stadtentwässerung	2155
Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der HafenCity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung	2155
Wirtschaftssatzung der Handelskammer Hamburg für das Geschäftsjahr 2018	2156
Dritte Änderung der Beitragsordnung der Handelskammer Hamburg	2157
Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)	2157

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm)

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie gemäß § 46 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwal-

tungsvorschriften Fördermittel an Personen, die eine Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Deutschland (nachfolgend Anerkennung) anstreben, um entsprechend ihrer Qualifikation arbeiten zu können.

Im Rahmen der Fachkräftestrategie des Senats werden auch Auszubildende gefördert, die auf Grund einer Teilzeitausbildung erhöhte finanzielle Bedarfe haben und Auszubildende, die auf Grund ihres Alters oder ihrer Nationalität von Förderinstrumenten des Bundes ausgeschlossen sind.

Die Förderung soll dazu beitragen, den Fachkräftebedarf auf dem Hamburger Arbeitsmarkt zu decken. Sie

wird nachrangig gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kosten für das Anerkennungsverfahren nicht aus eigenen Mitteln finanzieren oder während einer Ausgleichsmaßnahme oder Berufsausbildung Einkommensverluste nachweisen kann und Mittel des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), der Arbeitsförderung Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) oder Mittel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) nicht gewährt werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderung von Anerkennungsverfahren

(1) Förderfähig sind Kosten, die durch ein Anerkennungsverfahren bzw. ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit (nachfolgend Anerkennungsverfahren) entstehen. Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Übersetzungen,
- b) Gebühren und Auslagen für Anerkennungsverfahren.

(2) Förderfähig sind auch Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen (Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung) sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen, wenn sie wesentliche Unterschiede der nachgewiesenen Berufsqualifikation aus dem Ausland gegenüber dem erforderlichen inländischen Referenzberuf ausgleichen. Förderfähig sind auch Kosten, die mit der Ausgleichsmaßnahme oder der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen im engen Zusammenhang stehen. Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Anpassungslehrgänge sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen,
- b) Kosten für Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen und Vorbereitungskurse auf diese,
- c) Kosten für Lernmittel,
- d) Fahrtkosten für das günstigste regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse),
- e) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).

(3) Förderfähig sind Kosten für Sprachkurse, wenn sie oberhalb des Niveaus B1 liegen und nicht überwiegend dem bloßen Erwerb oder der Verbesserung allgemeiner deutscher Sprachkenntnisse dienen und für die Ausübung des Berufes ein bestimmtes Deutschniveau rechtlich notwendig ist. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die folgenden Niveaustufen B2, C1 und C2 in jeweils 300 Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert werden. Gelingt dies nicht, ist eine weitere Förderung ausgeschlossen. Unterrichtseinheiten, die auf Grund nachgewiesener Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit nicht in Anspruch genommen werden konnten, bleiben unberücksichtigt. Die Prüfungsgebühren für das jeweils höhere Sprachniveau sind grundsätzlich zweimal förderfähig, im Falle des vorzeitigen Ablegens der Prüfungen ausnahmsweise dreimal. Förderfähig ist der Erwerb eines Sprachzertifikates auch, wenn dieses vorhanden, aber älter als vier Jahre

ist und eine zuständige Stelle oder der Träger einer Anpassungsmaßnahme dies für erforderlich hält.

(a) Sprachkurse mit über 300 Unterrichtseinheiten sind nur dann förderfähig, wenn diese auf einzelne Berufsgruppen im Zusammenhang mit Verfahren zur Berufsanerkennung ausgerichtet sind und sich an den Vorgaben der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stellen orientieren. Hier können bis zu 600 Unterrichtseinheiten gefördert werden. Es gelten die Regelungen des § 13 DeuFöV.

(4) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegangenen sechs Monate für Personen, die an Ausgleichsmaßnahmen, förderfähigen Sprachkursen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen teilnehmen. Der Nachweis von Einkommensverlusten entfällt, sofern die Personen in den letzten sechs Monaten Freiwilligendienste nach dem Bundesfreiwilligengesetz oder dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten absolviert haben, oder als Au-Pair tätig waren.

2.2 Förderung von Berufsausbildungen

(1) Die Förderung bezieht sich auf eine der folgenden beruflichen Ausbildungen:

- a) einer dualen beruflichen Ausbildung,
- b) einer vollqualifizierenden Ausbildung in einer Berufsfachschule,
- c) einer Aufstiegsfortbildung gemäß Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – „Meister BAföG“).

(2) Förderumfang

a) Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- aa) Kurs- oder Schulgebühren,
- ab) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).

b) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegangenen sechs Monate für Personen, die eine der vorgenannten Ausbildungen absolvieren. Diese Förderleistungen dienen damit ausschließlich der Sicherung von beruflichen Ausbildungsverhältnissen und insoweit nicht demselben Zweck wie Leistungen nach dem SGB II.

3. Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigte zu Förderungen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

(1) Antragsberechtigt sind Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, die in Hamburg seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind oder nachweisen, unterhalb ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beschäftigt zu sein und

(2) deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind oder über einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes verfügen.

3.2 Antragsberechtigte zu Förderungen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Antragsberechtigt sind Personen, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- (1) Personen, die eine Teilzeitausbildung absolvieren;
- (2) Personen, die auf Grund ihrer Nationalität oder ihres Aufenthaltsstatus dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe haben;
- (3) Personen, die auf Grund ihres Alters dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe haben.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu anderen Bundes- oder Länderförderungen zu gewähren.

4.1 Fördervoraussetzungen zu Förderungen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- (1) nach Einschätzung der Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA) die Anerkennung die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,
- (2) eine der folgenden Fallkonstellationen zutrifft:
 - a) nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft macht, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III zu haben oder
 - b) nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung keine dem Förderbedarf entsprechende, nach AZAV zertifizierte Maßnahme existiert oder
 - c) die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen und die Antragstellerin/der Antragsteller weist dies durch schriftliche Ablehnungsbescheide der Agentur für Arbeit oder von Jobcenter team.arbeit.hamburg nach.

4.2 Fördervoraussetzungen zu Förderungen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- (1) der Ausbildungsort in Hamburg liegt,
- (2) die Antragstellerin oder der Antragsteller über keinen in Deutschland erworbenen Berufsabschluss oder ein in Deutschland abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor- oder Bakkalaureus-Studiengang) verfügt,
- (3) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Ausbildung nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren kann und
- (4) die Antragstellerin oder der Antragsteller durch schriftliche Nachweise der jeweils zuständigen Stelle nachweist, dass gesetzliche Förderleistungen und gesetzliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (insbesondere Leistungen nach BAföG, §§ 59 ff

SGB III und § 27 SGB II) nicht gewährt werden (Nachrangigkeit).

Antragstellerinnen oder Antragsteller, die über einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss verfügen, haben grundsätzlich ihre Berufsanerkennung anzustreben, bevor eine Zweitausbildung gefördert werden kann.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Förderungsart

Gewährt werden:

- (1) Stipendien als laufende Auszahlungen hälftig in Form zinsloser Darlehen und nicht-rückzahlbarer Zuschüsse und gegebenenfalls eines nicht-rückzahlbaren Kinderzuschlages und
- (2) nicht-rückzahlbare Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen zu den unter 2. genannten Kosten.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt jeweils als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Umfang der Förderung

(1) Stipendium:

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Bestimmungen zur Ermittlung¹⁾ des elternunabhängigen BAföG für ein Hochschulstudium nach Bundesausbildungsförderungsgesetz. Abweichend von den Bestimmungen des BAföG wird das dauerhafte tatsächliche Einkommen der vorangegangenen sechs Monate vor Beginn der Maßnahme zu Grunde gelegt. Das Stipendium ist abhängig von der Dauer der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen oder der Berufsausbildung. Es wird in Fällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) längstens für drei Jahre und in Fällen nach 2.2 (Berufsausbildung) längstens für die Dauer der Berufsausbildung gewährt. Das Stipendium wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Berufsausbildung oder die Maßnahme tatsächlich enden. Sofern Anerkennungsverfahren oder Berufsausbildungen unterbrochen werden, besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Förderung. Die Unterbrechungszeiten werden nicht auf den Förderzeitraum angerechnet. Die Höhe des Stipendiums wird von der Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB) festgelegt.

Ein Hinzuverdienst ist möglich und wirkt sich nicht auf die Höhe des Stipendiums aus, solange die Summe der Förderung durch das Stipendium und das durch Hinzuverdienst erzielte tatsächliche Einkommen das Einkommen vor der Gewährung des Stipendiums nicht überschreitet.

(2) Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen:

Die Finanzierung von anerkannten förderungsfähigen Kosten im Anerkennungsverfahren bzw. für die Berufsausbildung erfolgt vorrangig durch Einmalzuschüsse, begrenzt auf höchstens 4000,- Euro pro geförderter Person. Einmalzuschüsse unter 100,- Euro werden nicht bewilligt.

Fallen höhere anerkannte förderungsfähige Kosten an, kann ergänzend ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe von 6000,- Euro bewilligt werden.

Im Anerkennungsverfahren kann das zinslose Darlehen auf maximal 10000,- Euro erhöht werden, wenn

¹⁾ Weitere Informationen sind z. B. zu finden unter: www.bafög-rechner.de/rechner

die anerkannten förderfähigen Kosten dies für das Anerkennungsverfahren zwingend erfordern.

Die Höhe des Einmalzuschusses und des zinslosen Darlehens wird von der IFB im Bewilligungsverfahren festgesetzt.

Werden keine Stipendien gewährt, darf für die Bewilligung von Kosten für Anerkennungsverfahren, Ausgleichsmaßnahmen und Sicherung der Berufsausbildung das Bruttoeinkommen des Antragstellers im Jahr der Förderung einen Betrag von 26 000,- Euro nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ist der Antragsteller verheiratet oder verpartnert, sind die Einkünfte des Ehegatten/Lebenspartners einzurechnen, die Bruttoeinkommensgrenze erhöht sich gleichzeitig auf 40 000,- Euro. Gehören Kinder zum Haushalt, reduzieren sich die Einkünfte um die maßgeblichen Kinderfreibeträge. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die Höhe des Einmalzuschusses wird von der IFB festgelegt.

Das Vermögen des Antragstellers ist anzurechnen, soweit es den Betrag von 10 000,- Euro zuzüglich 3 000,- Euro für den Ehegatten oder Lebenspartner und jedes Kind überschreitet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens erfolgen. Ein Vorhabenbeginn ist dann gegeben, wenn bereits vor Antragstellung ohne Zustimmung der Beratungsstelle verbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden. In Förderfällen nach 2.2 (Berufsausbildung) ist das Vorhabenziel, den etwaigen Abbruch einer Berufsausbildung (vgl. 4.2 Absatz 2) zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Antragstellung auch nach Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages und nach Beginn der Ausbildung möglich. Wenn die Ausbildung bereits begonnen wurde, kann die Förderungsgewährung rückwirkend zum Datum der Antragstellung erfolgen.

Die Gewährung der Zuwendung kann mit der Auflage verbunden werden, dass die/der Förderungsempfangende sich verpflichtet, während des Förderzeitraums eine geeignete Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Beratungs- und Antragsverfahren in Fällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Die Beratung zu Förderungen und zur Antragstellung nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA). Die ZAA berät ebenfalls zu Anerkennungsverfahren in Hamburg, stellt den Kontakt zur zuständigen Anerkennungsstelle in Hamburg her, nimmt die Anträge auf Gewährung der Förderung entgegen und berät zu alternativen Fördermöglichkeiten. Nach einer Vorprüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Förderfähigkeit (gemäß den Fördervoraussetzungen unter 4.1) werden die Anträge von dort mit einer entsprechenden fachkundigen Stellungnahme (inklusive einer Berechnung der Förderhöhe) an die IFB zur Prüfung, Entscheidung und Bescheiderteilung weitergeleitet.

Bei der Gewährung eines Stipendiums schließt die IFB darüber hinaus einen Darlehensvertrag mit dem/der Förderungsempfangenden ab.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB.

Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

- (1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis),
- (2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes,
- (3) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB,
- (4) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und während des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z. B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAB, BAföG).

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung des Anerkennungsverfahrens vor Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

- (5) Nachweis über einschlägige Berufserfahrungen oder sonstiger im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise (beglaubigte und übersetzte Zeugnisse usw.),
- (6) tabellarische Aufstellung einschlägig absolvierter Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,
- (7) Einschätzung der ZAA, ob das Anerkennungsverfahren die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,
- (8) schriftliche Erklärung durch die Agentur für Arbeit Hamburg oder Jobcenter team.arbeit.hamburg, dass eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III nicht erfolgen kann.

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung von Ausgleichsmaßnahmen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen nach Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

- (9) Einschätzung der ZAA, ob die Ausgleichsmaßnahme oder eine vergleichbare Maßnahme bei unreglementierten Berufen die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,
- (10) Bescheid der zuständigen Stelle und genaue Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahme und Aufstellung der damit verbundenen Kosten.

Die Vorprüfung der Förderungswürdigkeit von Förderungen nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, das im Bedarfsfall weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern kann.

7.2 Antragsverfahren in Fällen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Die Antragstellung zu Förderungen nach 2.2 erfolgt durch den Antragsteller direkt bei der IFB.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB. Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

- (1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis),
- (2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach §55 des Asylverfahrensgesetzes,
- (3) der Ausbildungsvertrag oder eine Bescheinigung über eine vollqualifizierende Ausbildung in einer Berufsfachschule oder für eine Aufstiegsfortbildung,
- (4) Ablehnungsbescheide BAB und BAföG oder entsprechend geeignete Nachweise, aus denen hervorgeht, dass kein Anspruch auf diese Leistungen besteht,
- (5) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB,
- (6) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und während des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAB, BAföG),
- (7) Mietvertrag,
- (8) Nachweis über gegebenenfalls beantragte Kurs- oder Schulgebühren bzw. Kinderbetreuungskosten.

7.3 Bewilligung/Auszahlung/Rückzahlung

Über die Förderanträge entscheidet die IFB im Auftrag der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Bewilligungsbescheid und Darlehensvertrag regeln das Verfahren im Einzelnen.

7.3.1 Auszahlungen

(1) Stipendium

Die Auszahlung beginnt mit Beginn der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen, der Berufsausbildung oder einem anderweitig vertraglich vereinbarten Termin. Die Auszahlungen erfolgen monatlich. Die Auszahlungen enden in Förderfällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) spätestens nach drei Jahren. In Förderfällen nach 2.2 (Berufsausbildung) enden die Auszahlungen spätestens mit dem Ende der Berufsausbildung. Schließt sich in Förderfällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) an das tatsächliche Ende der Ausgleichsmaßnahme nicht unmittelbar ein Prüfungstermin an, wird das Stipendium für die Zeitspanne zwischen dem Ende der Ausgleichsmaßnahme und dem nächstmöglichen Prüfungstermin verlängert, jedoch maximal bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Ende der Ausgleichsmaßnahme. Ein Nachweis über den nächstmöglichen Prüfungstermin ist der IFB-Hamburg vorzulegen.

(2) Einmalzuschüsse/zinslose Darlehen

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt durch die IFB auf Anforderung auf Vordruck der IFB vor dem Termin, zu dem sie für den Verwendungszweck benötigt werden. Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden zur Verfahrenserleichterung in der Regel von der IFB direkt an das durchführende Institut überwiesen.

7.3.2 Rückzahlung des Darlehens

Die Darlehen nach Punkt 5.3 Absatz 1 und 5.3 Absatz 2 werden, mit Ausnahme der letzten Rate, mit monatlich 120,- Euro zurückgezahlt. Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens für das Stipendium (Punkt 5.3 Absatz 1) beginnt die Rückzahlung des Darlehens für

die Kosten des Anerkennungsverfahrens (Punkt 5.3 Absatz 2). Die Rückzahlung beginnt ein Jahr nach Beendigung des Anpassungslehrgangs/der Berufsausbildung. Sofern kein Anpassungslehrgang bzw. keine Ausbildung absolviert und kein monatliches Stipendium gewährt wurde, ist für die Rückzahlung von zinslosen Darlehen das Datum der Anerkennungsentscheidung bzw. das Datum des Abbruchs der Maßnahme maßgeblich.

7.4 Tatsächliches Einkommen während des Stipendiums

Der IFB ist unverzüglich nach Abschluss des Anpassungslehrgangs/der Berufsausbildung eine Erklärung über das tatsächliche Einkommen während des Stipendiums auf Vordruck der IFB unter Beifügung geeigneter Nachweise vorzulegen (z.B. Gehaltsabrechnungen, Leistungsbescheide). Wenn das tatsächlich erzielte Einkommen über dem vor Antragstellung prognostizierten Einkommen liegt, werden zu viel erhaltene Fördermittel zurückgefordert.

7.5 Vorzeitige Beendigung der Förderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie endet, sobald die/der Förderungsempfangende einen Anspruch auf Fördermittel des Bundes erwirkt, die dem gleichen Zweck wie die Fördermittel dieser Richtlinie dienen. Dies sind insbesondere Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe. Die Pflicht zur Rückzahlung von Darlehen gemäß Nummer 7.3.2 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Die/der Förderungsempfangende ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), der IFB oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken. Sofern die/der Förderungsempfangende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, können die bereits gewährten Fördermittel widerrufen werden.

7.6.1 Verwendungsnachweisverfahren Anerkennungsverfahren

Über die regelmäßige Teilnahme an der geförderten Fortbildung ist bei Maßnahmenende unaufgefordert ein Nachweis zu erbringen. Die IFB ist berechtigt, bei längeren Fortbildungsmaßnahmen zwischenzeitliche Nachweise anzufordern. Die IFB ist nach dem Vorliegen der Anerkennungsentscheidung unverzüglich und unaufgefordert über die Selbige zu informieren. Die Information der IFB erfolgt schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise.

7.6.2 Verwendungsnachweisverfahren Berufsausbildung

Nach Beendigung der Berufsausbildung hat die/der Förderungsempfangende der IFB unaufgefordert einen Nachweis zu erbringen, aus dem die Beendigung der Berufsausbildung hervorgeht. In Fällen, in denen die Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen wird, sich verkürzt oder verlängert, hat die/der Förderungsempfangende die IFB unverzüglich zu informieren.

7.6.3 Verwendungsnachweisverfahren IFB

Die IFB stellt der BASFI jährlich die nachstehenden Kennzahlen zur Verfügung.

(1) Anzahl der Förderungsempfangenden, die eine Voll- oder Teilanerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erreicht haben.

(2) Anzahl der Förderungsempfangenden, die keine Anerkennung oder Feststellung der Gleichstellung

ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erreicht haben.

(3) Anzahl der Förderungsempfängenden, die erfolgreich eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

(4) Anzahl der Förderungsempfängenden, die ihre Berufsausbildung nicht erfolgreich abschließen konnten.

Darüber hinaus berichtet die IFB der BASFI quartalsweise schriftlich über die ausgesprochenen Bewilligungen und Auszahlungen entsprechend der Anforderung der BASFI. Näheres vereinbaren BASFI und IFB im Rahmen einer gesondert zu schließenden Durchführungsvereinbarung.

Auf Grundlage dieser Kennzahlen soll eine kontinuierliche Erfolgsmessung und -bewertung sowohl der Maßnahme als auch des Förderprogramms ermöglicht werden.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Mittel gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Hamburg, den 14. Dezember 2017

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 2145

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Schnelsen 86

Der Senat hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Schnelsen 86

Der Geltungsbereich liegt im Stadtteil Schnelsen nördlich der Straße Hogenfelder Kamp und östlich der Holsteiner Chaussee sowie südlich der Pinneberger Straße und der Süntelstraße im Bezirk Eimsbüttel (Ortsteil 319).



Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: im Norden durch südliche Grenze Flurstücke 8316 und 7912 der Gemarkung Schnelsen (Süntelstraße und Pinneberger Straße), im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 8510 (Holsteiner Chaussee), die südliche Grenze des Flurstücks 8894 (Hogenfelder Kamp) und durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 8891 und 8690 der Gemarkung Schnelsen.

Mit dem Bebauungsplan Schnelsen 86 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Aufwertung im Gebiet geschaffen werden. Ziel ist es insbesondere, den bisher unbebauten und mit Gehölzen bestandenen Blockinnenbereich einer Wohnnutzung zugänglich zu machen. Zudem sollen vorhandene Wohnbauflächen und Arbeitsstättennutzungen in den Blockrandbereichen an der Pinneberger Straße und der Holsteiner Chaussee durch geeignete Festsetzungen Entwicklungsoptionen erhalten. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Aufwertung im Gebiet geschaffen werden. Auf Grund der Nachbarschaft zum Krankenhaus sind im Südwesten des Plangebiets zudem in einem Wohngebiet verträgliche Kliniknutzungen geplant wie zum Beispiel betreutes Wohnen, seniorengerechte Wohnungen, Mitarbeiterwohnen sowie evtl. ein Gesundheitszentrum.

Bestandteile der ausliegenden Unterlagen sind der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, die wesentlichen umweltbezogenen Fachgutachten und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs verfügbar:

- Lärmtechnische Untersuchungen zum Straßen-, Schienen- und Gewerbelärm.
- Erschütterungstechnische Untersuchungen für die Bahnstrecke.
- Grundlagenermittlung und Entwässerungskonzept für das Niederschlagswasser.
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag mit Angaben zu Pflanzen, Tieren, Biotoptypen, Artenschutz, Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung, Boden, Wasser, Klima, Luftqualität und Landschaftsbild.
- Faunistische Bestandserfassung und artenschutzfachliche Betrachtung für Vögel und Fledermäuse.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Stellungnahme zum Lärmschutz.
- Stellungnahmen zur Oberflächenentwässerung.
- Stellungnahmen zu Altlasten und Bodenverunreinigungen.
- Stellungnahmen zu Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen inkl. Waldersatz.
- Stellungnahmen zum Umweltbericht: Ziele des Umweltschutzes, Gutachten, Planungsalternativen, Schutzgüter Mensch, Klima, Luft, Wasser, Boden, Pflanzen, Tiere sowie Landschaft.
- Stellungnahmen zum Landschaftsprogramm.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 8. Januar 2018 bis einschließlich 7. Februar 2018 an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Auslegungsraum neben dem Stadtmodell öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Auslegungsraums sind montags bis freitags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In der Zeit von montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr stehen Ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde für Rückfragen zur Verfügung.

Duplikate können an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Raum 1128, Grindelberg 62-66, 21109 Hamburg, eingesehen werden.

Auskünfte werden nur in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, unter der Telefonnummer 040/4 28 40-82 44 erteilt.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung – schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 5. Dezember 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 2150

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift der Frau Christina Kröger, geboren am 27. August 1973 in Buchholz i.d.N., ist nicht bekannt. Die letzte bekannte Anschrift lautet: Julius-Leber-Straße 18, 22765 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 15. Dezember 2017 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Frau Christina Kröger ein Heranziehungsbescheid vom 26. Januar 2017 (Aktenzeichen: J 321-418/2015) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 14. Januar 2015 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 A 156, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 30. Dezember 2017 zugestellt.

Hamburg, den 15. Dezember 2017

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2151

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Deniss Suvorov, geboren am 28. August 1977 in Eesti (Estland), ist nicht bekannt. Die letzte bekannte Anschrift lautet: Zum Karpfenteich 5, 23795 Fahrenkrug.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 15. Dezember 2017 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. Au-

gust 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Deniss Suvorov ein Kostenfestsetzungsbescheid vom 4. Oktober 2016 (Aktenzeichen: J 321-2575/2015) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 9. November 2014 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 A 156, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Kostenfestsetzungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 30. Dezember 2017 zugestellt.

Hamburg, den 15. Dezember 2017

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2151

Bezeichnung zweier Sportanlagen durch das Bezirksamt Eimsbüttel

Nach Abschnitt IV Nummer 2b) der Bestimmungen über die Benennung von Verkehrsflächen in der Fassung vom 28. Februar 2005 (MittVw S. 40) werden mit sofortiger Wirkung die im Bezirk Eimsbüttel, Gemarkung 303 (Eimsbüttel), Flurstück 5169, belegene Sportanlage „Julius-Sparbier-Plätze“ mit „Sportplätze an der Bundesstraße“ und die im Bezirk Eimsbüttel, Gemarkung 303 (Eimsbüttel), Flurstück 5050, belegene Sportanlage „August-Bosse-Platz“ mit „Softballplatz an der Hohen Weide“ bezeichnet.

Hamburg, den 15. Dezember 2017

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2151

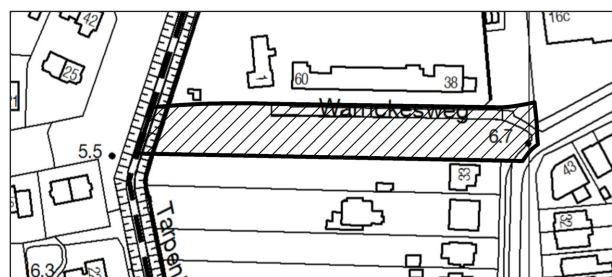
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Groß Borstel 30

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Groß Borstel 30

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss N 8/17 eingeleitet.

Das Plangebiet liegt östlich der Tarpenbek und westlich der Brückwiesenstraße und wird wie folgt begrenzt: Tarpenbek – über das Flurstück 2217 (Tarpenbek), Nordgrenzen der Flurstücke 1982 und 1981, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 384 (Brückwiesenstraße), über das Flurstück 384, Südgrenze des Flurstücks 1982, über das Flurstück 2217 der Gemarkung Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406).



Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Groß Borstel 30 und einer Plangebietsgröße von etwa 0,4 ha sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer überwiegend ungenutzten Fläche für Wohnungsbau geschaffen werden. Der im Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg befindliche Grundstücksstreifen (Flurstück 1982) war ursprünglich für eine Straßenverbindung über die Tarpenbek zwischen Brückwiesenstraße/Warckesweg und der Straße Lütt Kollau vorgesehen und entsprechend in den geltenden Bebauungsplänen Groß Borstel 5 vom 10. November 1969 und Groß Borstel 4 vom 14. Januar 1966 als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Diese Planung wurde aufgegeben, sodass durch neues Planrecht die Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, das Grundstück einer neuen Nutzung als reines Wohngebiet zuzuführen.

Die Planung strebt den Neubau von etwa 15 Wohneinheiten in drei Baukörpern an, die zwei Geschosse plus Staffelgeschoss umfassen und im öffentlich geförderten Wohnungsbau errichtet werden sollen. Die drei Baukörper in offener Bauweise berücksichtigen in ihrer Anordnung die zu erhaltende wertvolle Eiche sowie die Nachbarbebauung. Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über einen neu herzustellenden verkehrsberuhigten Bereich. Im Westen des Plangebietes wird angrenzend an die Tarpenbek eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB hat am 17. November 2016 stattgefunden.

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden in der Zeit vom 4. Januar 2018 bis 4. Februar 2018 an den Werktagen (außer sonntags) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus können die Auslegungsunterlagen auch im Internet unter www.hamburg.de/hamburg-nord/ eingesehen werden.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Telefonnummer 040/4 28 04 - 60 22 oder - 60 20.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplan“ auf den Seiten des „Hamburg-Service“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Alle Online-Dienste des Hamburg-Service sind unter folgender Adresse aufrufbar: www.gateway.hamburg.de

Neben der zuvor genannten Möglichkeit, direkt online Stellung zu nehmen, können während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 11. Dezember 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2151

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Bartiner Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Oldenfelde, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Bartiner Weg (Flurstück 911 [3668 m²]), von Stolpmünder Straße bis Hermann-Balk-Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Die Verfügung der Widmung vom 15. März 1972 wird aufgehoben.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 4. Dezember 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2152

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Dramburger Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Oldenfelde, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Dramburger Weg (Flurstück 2232 [1297 m²]), von Belgarder Straße bis einschließlich der Kehre verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die anschließende Wegefläche bis zur Stolpmünder Straße wird ab sofort dem Fußgängerverkehr und dem Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis zu 3,5t zulässigen Gesamtgewichts gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder

zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 4. Dezember 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2152

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Fasanenweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen Meendorf und Oldenfelde, Ortsteil 526, belegene Wegeflächen Fasanenweg (Flurstücke 3593 und 721 jeweils teilweise), von Dompfaffenweg bis Schierenberg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 4. Dezember 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2153

Ergänzung der Verfügung der Widmung – Heidebrinker Weg –

Die Verfügung der Widmung Heidebrinker Weg vom 23. November 1964 (Amtl. Anz. Nr. 229 vom 26. November 1964) ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Widmung der Wohnwege umfasst ausschließlich den Fußgängerverkehr.“

Der Lageplan behält seine Gültigkeit.

Hamburg, den 5. Dezember 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2153

Ergänzung der Verfügung der Widmung – Zinnowitzer Straße –

Die Verfügung der Widmung Zinnowitzer Straße vom 23. November 1964 (Amtl. Anz. Nr. 229 vom 26. November 1964) ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Widmung des Wohnweges umfasst ausschließlich den Fußgängerverkehr.“

Der Lageplan behält seine Gültigkeit.

Hamburg, den 5. Dezember 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2153

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Stolpmünder Straße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Oldenfelde, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Stolpmünder Straße (Flurstück 951 teilweise), von Bartiner Straße bis ausschließlich Haus Nummer 46 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Oldenfelde, Ortsteil 526, belegene Verbreiterungsfläche Stolpmünder Straße (Flurstück 971 teilweise), vor Haus Nummer 46 bis Rauchschwalbenweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Dezember 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2153

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Am Gehöckel –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegene Wegefläche Am Gehöckel (Flurstück 562 teilweise), von Alte Landstraße bis Haus Nummer 18 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für den Verbindungsweg, östlich vom Kleingartenverein verlaufend, umfasst ausschließlich den Fußgängerverkehr.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Dezember 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2153

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Wegzoll –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Sasel, Ortsteil 518, belegene Wegefläche Wegzoll (Flurstück 3338 teilweise), Haus Nummer 12 gegenüberliegend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Sasel, Ortsteil 518, belegenen Eckabschrägungen und die Verbreiterungsfläche Wegzoll (Flurstück 3338 teilweise), Haus Nummer 2 a gegenüberliegend und an den Einmündungen Weißdornweg und Saseler Chaussee liegend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Dezember 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2154

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Stüffeloort –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bergstedt, Ortsteil 524, belegene Wegefläche Stüffeloort (Flurstück 907 [1543 m²]), von Osterkampstieg bis Stüffel verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Dezember 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2154

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 702, belegene Wegefläche des Weges Lotsekai auf den Flurstücken 5684 teilweise, 5487, 5687 und 5906 mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrrverkehr gewidmet.

Es handelt sich um die nördliche Kaianlage des Lotsekanals von der Lotsebrücke bis an das südöstliche Ende der Kaianlage.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Dezember 2017

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2154

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 702, belegene Wegefläche des Weges Lotseplatz auf den Flurstücken 2990 teilweise, 5684 teilweise und 5692 mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet.

Es handelt sich um eine Platzgestaltung zwischen dem Lotsekai und der Zitadellenstraße.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Dezember 2017

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2154

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 702, belegene Wegefläche des Weges Zitadellenbrücke auf den Flurstücken 5689 und 5691 mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet.

Es handelt sich um eine Wegeverbindung in Verlängerung der Zitadellenbrücke zwischen dem Lotsekai und der Zitadellenstraße.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Dezember 2017

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2155

Änderung der Satzung für die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburger Stadtentwässerung vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 435), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 526), hat der Aufsichtsrat der Hamburger Stadtentwässerung am 28. September 2017 folgende Änderung der Satzung für die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 28. März 1995 (HmbGVBl. S. 69) beschlossen:

„Aufträge der Stadtentwässerung im Sinne von § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2115), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966, 2968), in der jeweils geltenden Fassung, sind unter Beachtung der Bestimmungen des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 222), in der jeweils geltenden Fassung, zu erteilen.“

Hamburg, den 22. Dezember 2017

Hamburger Stadtentwässerung

Amtl. Anz. S. 2155

Annahme- und Entgeltregelung für die Übernahme von Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen, Chemietoiletten sowie von sonstigem Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Hamburger Stadtentwässerung

In den Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadtentwässerung wird an den dafür eingerichteten Übergabestellen Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen Hamburger Grundstücke, die gemäß § 15 Absatz 5 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013, entsorgt werden, Schlamm aus Chemietoiletten sowie sonstiges Abwasser im Einzelfall angenommen. Für die Annahme wird ein Entgelt erhoben.

Das Entgelt beträgt

- für Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für sonstiges Abwasser, das im Einzelfall angenommen wird . . . 2,49 Euro je Kubikmeter,
- für Schlamm aus Chemietoiletten 16,00 Euro je Kubikmeter.

Die Regelung gilt ab 1. Januar 2018. Für Abwasser- und Schlammmengen, die bis zum Inkrafttreten dieser Entgeltregelung angenommen werden, gilt die bisherige Entgeltregelung vom 31. März 2017 (Amtl. Anz. S. 535).

Hamburg, den 22. Dezember 2017

Hamburger Stadtentwässerung

Amtl. Anz. S. 2155

Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der HafenCity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung

Vom 14. Dezember 2017

Auf Grund von § 6b Absatz 2 und § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 28. November 2017

(HmbGVBl. S. 365), hat das Präsidium am 14. Dezember 2017 nach Stellungnahme des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG vom 13. Dezember 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Änderung von Vorschriften

Die Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der HafenCity Universität Hamburg vom 24. März 2017 (Amtl. Anz. S. 537 f.) wird wie folgt geändert:

In der Anlage unter Nummer 3 der Gebührentatbestände werden nach dem Wort „Exmatrikel“, folgende Worte eingefügt: „Wiedereinschreibung nach Exmatrikel bzw. Unterbrechung des Studiums,“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 14. Dezember 2017

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2155

Wirtschaftssatzung der Handelskammer Hamburg für das Geschäftsjahr 2018

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat am 8. Dezember 2017 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 beschlossen:

I.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	51 840 000,- Euro,
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	55 648 000,- Euro,
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-3 808 000,- Euro,
 2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,- Euro,
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	2 070 000,- Euro,
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	4 962 000,- Euro,
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	2 070 000,- Euro
- festgestellt.

II.

Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in

kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbe-steuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Ge-werbebetrieb 5200,- Euro nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Per-sonen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschafts-jahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Um-lage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000,- Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten

- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25 000,- Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift, 10,- Euro,
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25 000,- Euro und bis 50 000,- Euro 50,- Euro,
- c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50 000,- Euro und bis 75 000,- Euro 95,- Euro,

- 2.2 Kaufleuten mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 75 000,- Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift, 95,- Euro,

- 2.3 allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 75 000,- Euro und bis 500 000,- Euro 250,- Euro,

- 2.4 allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 500 000,- Euro 550,- Euro,

- 2.5 allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer 1 vom Beitrag befreit sind und deren Umsatz mehr als 49 999 999,99 Euro gemäß § 10 der Beitragsordnung beträgt, auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1 bis 2.4 zu veranlagten wären. Der 550,- Euro übersteigende Anteil des Grundbeitrags wird auf die Umlage angerechnet. 9500,- Euro.

- 2.6 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und bei deren Tätig-keit es sich ausschließlich um die Übernahme der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer eben-falls der Handelskammer Hamburg zugehörigen Perso-nengesellschaft handelt (persönlich haftender Gesell-schafter im Sinne von § 161 Absatz 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 Pro-zent ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,22 % des Gewerbeertra-ges bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15 340,- Euro für das Unternehmen zu kürzen. Für

Betriebe, die in mehreren Handelskammerbezirken beitragspflichtig sind, wird der beitragsrelevante Ertrag/Gewinn anteilig nach dem Verhältnis des auf den jeweiligen Handelskammerbezirk entfallenden Gewerbeertrags – ersatzweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb – berechnet; maßgeblich dafür sind die Mitteilungen der Finanzverwaltung über die Zerlegung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2018 (Geschäftsjahr).
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das relevante Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Handelskammer Hamburg vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht insoweit bereits abschließend. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das relevante Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigter Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der berichtigte Bescheid regelt nur diesen Differenzbetrag.

Hamburg, den 8. Dezember 2017

Handelskammer Hamburg

Tobias Bergmann Ulrich Brehmer
– Präses – – Stv. Hauptgeschäftsführer –

Amtl. Anz. S. 2156

Dritte Änderung der Beitragsordnung der Handelskammer Hamburg

Vom 18. Dezember 2017

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2017 gemäß § 4 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen:

§ 1

Die Beitragsordnung der Handelskammer Hamburg vom 14. Mai 2004 (Amtl. Anz. S. 1057), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (Amtl. Anz. 2007 S. 576), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ablauf des Monats“ durch das Wort „Zeitpunkt“ ersetzt.
2. § 5 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5200,- Euro nicht übersteigt.

(2) Die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger

Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000,- Euro nicht übersteigt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 werden durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:

„(1) Umsatz im Sinne der Beitragsordnung ist die Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben im Sinne von § 1 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1b und 9a Umsatzsteuergesetz (UStG). Bei umsatzsteuerlichen Organschaften wird für den gesamten Organkreis der umsatzsteuerrechtliche Umsatz der Organträgerin zugrunde gelegt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen an die Eintragung im Handelsregister knüpft, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der Kammerzugehörige zu irgendeinem Zeitpunkt des Geschäftsjahres in dem Register eingetragen ist. Dieses Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn der Kammerzugehörige in einem Register eines anderen Staates eingetragen ist, soweit dieses Register eine dem deutschen Handelsregister vergleichbare Funktion hat.“

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hamburg, den 18. Dezember 2017

Handelskammer Hamburg

Tobias Bergmann Ulrich Brehmer
– Präses – – stellv. Hauptgeschäftsführer –

Amtl. Anz. S. 2157

Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)

Die Zeichnungsbefugnisse mit Stand vom 1. Juli 2017 werden wie folgt geändert:

In der Rubrik 13 „Forschungsdatenzentrum (FDZ) – Nutzungsverträge für das Forschungsdatenzentrum (FDZ)“ werden zum 1. Dezember 2017 die Zeichnungsbefugnisse für Herrn Dietmar Schrödter (2) widerrufen und für Herrn Dr. Hendrik Tietje (23) erteilt.

Hamburg, den 5. Dezember 2017

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Der Vorstand**

Amtl. Anz. S. 2157

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 17 A 0456

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 200,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: 17 A 0456
Elektroarbeiten
4114K1457 Instandsetzung Sicherheitsbeleuchtung
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden elektronische Angebote ohne elektronische Signatur (Textform), mit fortgeschrittener elektronischer Signatur und mit qualifizierter elektronischer Signatur, akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Universität der Bundeswehr, Douaumont-Kaserne,
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Austausch der kompletten Sicherheitsbeleuchtungsanlage im Gebäude H1, Erweiterung der bestehenden Zentralbatterieanlage, Neuinstallation von Sicherheitslichtgeräten, LED-Sicherheits- und Piktogrammleuchten.
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: 12. Februar 2018
Fertigstellung: 30. September 2019
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D430836888>
bereit.
Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
24. Januar 2018, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a), Raum 8.01
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 23. Februar 2018
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt
vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 14. Dezember 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

Auftragsbekanntmachung**Bauftrag**

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**I.1) Name und Adressen**

Freie und Hansestadt Hamburg
 FB SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland

Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43

NUTS-Code: DE600

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>**I.2) Gemeinsame Beschaffung****I.3) Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<http://www.hamburg.de/ausschreibungen>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND**II.1) Umfang der Beschaffung****II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**

SBH VOB OV 005-18 PF – Neubau eines zweigeschossigen Schulgebäudes auf dem Gelände der Max-Brauer- Schule, Daimlerstraße 40 in 22763 Hamburg – hier: Trockenbau, Tischler, Maler

Referenznummer der Bekanntmachung:
 SBH VOB OV 005-18 PF

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

45214220

II.1.3) Art des Auftrags

Bauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung:

An der Max Brauer Schule (Grundschule und Stadtteilschule) besteht ein Zubaubedarf an Flächen für diverse Nutzungen, u. a. sollen Räume für den allgemeinen Unterricht inklusive Differenzierungsflächen, ein Lehrerbereich, sowie auch Gemeinschafts- und Pausenflächen geschaffen werden.

2-geschossiger Neubau, Erstellung in Hybridbauweise: Bodenplatte und Treppenraumwände aus Stahlbeton, tragende Innen- und Außenwände in Holzrahmenbauweise, Geschossdecken als Holz-Beton-Verbunddecken mit Balkenlage und Betonspiegel. Dachausführung als Pultdachkonstruktion mit Holzbalkendecke und Wärmedämmung mit 3 % Neigung.

Fassade: WDVS mit Putz und in Teilbereichen Faserzementplatten. Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 1225 m².

Die Baustelle ist über die Daimlerstraße anfahrbar, Lieferverkehr muss mit Einweisung erfolgen.

Die Ausführungen erfordern erhöhte Rücksichtnahme auf den laufenden Schulbetrieb.

Gegebenenfalls erforderliche Ruhezeiten oder Ausfallzeiten bei den Ausführungen sind einzukalkulieren. Lärmintensive Arbeiten sind nach Möglichkeit in den Ferien zu erbringen.

Es gelten höchste Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Kinder insbesondere bei Nutzung von Fahrzeugen und Werkzeugen.

Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Baustelle ist nur sehr beschränkt im ausgewiesenen Baustellenbereich möglich.

Lagerflächen stehen im Baustellenbereich begrenzt zur Verfügung.

Witterungsunabhängige Lagerung ist möglich. Keine Haftung. Keine Lagerräume, keine verschließbaren Räume.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 292.000,- Euro

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja

Angebote sind möglich für maximale Anzahl an Losen: 3

II.2) Beschreibung**II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:**

Trockenbauarbeiten

Los-Nr.: 1

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

45324000, 45421141, 45421152, 45421146,
 45432120, 45451200

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE6

Hauptort der Ausführung:

Daimlerstraße 40, 22763 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

- Leichtbauwände aus GKB mit Metall Unterkonstruktion ca. 500 m²,
- Vorsatzschale Installationswand aus GKB 90 m²,
- Wandbekleidungen aus GKB 240 m²,
- GK-Decke für Feuchtraum 55 m²,
- GK-Decke 260 m²,
- GK-Akustikdecke gelocht 435 m²,
- 13 Stck Stahlumfassungszarge Türen,
- 4 Stck TR-30-RS Türen,
- 4 Stck Sanitärtrennwände.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 147.000,- Euro

- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Laufzeit in Monaten: 2
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben
Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
ca. Oktober 2018 bis Dezember 2018.
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:
Tischlerarbeiten
Los-Nr.: 2
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)
45422000, 45421000
- II.2.3) Erfüllungsort
NUTS-Code: DE6
Hauptort der Ausführung: Daimlerstraße 40, 22763 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
– Holzrahmen-Glastür Brand- und Rauchschutz-Türelement T30 RS mit Oberlicht 8 Stck,
– Holztürelement Brand- und Rauchschutz-Türelement T30 RS mit Blindpaneel 2 Stck,
– Holztür mit Festverglasung und Blindpaneel 9 Stck,
– Installationsebene für Außenwände und Bekleidung 3-Schichtplatte 420 m².
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Die nachstehenden Kriterien Preis
- II.2.6) Geschätzter Wert
Wert ohne MwSt.: 133 000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Laufzeit in Monaten: 3
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben
Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
ca. Oktober 2018 bis Januar 2019
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:
Malerarbeiten
Los-Nr.: 3
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)
45442120, 45442110
- II.2.3) Erfüllungsort
NUTS-Code: DE6
Hauptort der Ausführung:
Daimlerstraße 40, 22763 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
– ca. 800 m² GK/GF-Wandflächen scheuerbeständig und seidenmatt beschichten,
– ca. 70 m² Wandflächen waschbeständig und oberhalb Fliesen und beschichten,
– ca. 510 m² GK/GFWandflächen beschichten, hoch reinigungsfähig,
– ca. 400 m² GK-Akustikdecken (gelocht) beschichten,
– ca. 60 m² GK-Decken beschichten,
– ca. 100 lfdm Heizungsrohre beschichten,
– 30 Stck Türzargen beschichten.
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Die nachstehenden Kriterien Preis
- II.2.6) Geschätzter Wert
Wert ohne MwSt.: 12.000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Laufzeit in Monaten: 1
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben
Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
ca. Dezember 2018 bis Januar 2019
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN**
- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer ODER:

Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eigenungskriterien:

- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer ODER:
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Umsätze aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren gem. § 6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A. UND:
- gültige Freistellungsbescheinigung.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Der durchschnittliche Jahresumsatz über die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, die angegeben werden, muss jeweils mindestens das Einfache der Schätzkosten der ausgeschriebenen Leistung je Los erreichen.

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eigenungskriterien:

- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer ODER mindestens 3 Referenzen gem. § 6a EU Nr. 3a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen – nicht älter als drei Jahre.

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
23. Januar 2018, 10.30 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Anforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:
Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis: 26. März 2018

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
23. Januar 2018, 10.30 Uhr
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist NICHT öffentlich.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung pro Los zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt KEIN VERSAND der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt NICHT.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/40/4 27 31 - 04 99

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit.

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

7. Dezember 2017

Hamburg, den 12. Dezember 2017

Die Finanzbehörde

1022

Auftragsbekanntmachung

Bauauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name und Adressen**

Freie und Hansestadt Hamburg
FB SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43

NUTS-Code: DE600

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau>

I.2) **Gemeinsame Beschaffung**

I.3) **Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<http://www.hamburg.de/ausschreibungen>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

SBH VOB OV 004-18 AS – Neubau der STS Lurup, Flurstraße 15 in 22549 Hamburg – hier: Laborausstattung, Dachverglasung, Schlosser

Referenznummer der Bekanntmachung:

SBH VOB OV 004-18 AS

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

45214220

II.1.3) Art des Auftrags

Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Die Stadtteilschule Lurup erhält einen Ergänzungs-Neubau in Hamburg Lurup.

Dieser Stadtteil befindet sich im Nordwesten von Hamburg. Der Neubau wird auf einem Grundstück entstehen, das bisher vom SV Lurup als Sportplatz (Jonny Arfert Sportplatz) genutzt wurde.

Das Gebäude verfügt über ein Untergeschoss (U1) mit einer Einfachsporthalle und einer Zweifachsporthalle sowie Technik und Lagerräumen und drei Obergeschossen (E0, E1, E2).

In den Obergeschossen sind unter anderem folgende Nutzungen vorgesehen: Unterrichtsräume, Lehrer- und Verwaltungszimmer, Mehrzweckhalle, Mensa mit Küche, Mediathek und eine Community School bestehend aus Jugend- und Stadtteilcafé und Seminarräumen.

Das Gebäude ist terrassenförmig geplant, das heißt die Geschossflächen werden von Geschoss zu Geschoss kleiner.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 1.309.000,- Euro

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja

Angebote sind möglich für maximale Anzahl an Losen: 3

II.2) **Beschreibung**

II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

Technische Ausstattung Labore und NaWi-Räume

	Los-Nr.: 1	II.2.6)	Geschätzter Wert
II.2.2)	Weitere(r) CPV-Code(s) 39180000, 39181000, 51430000		Wert ohne MwSt.: 480.000,- Euro
II.2.3)	Erfüllungsort NUTS-Code: DE6 Hauptort der Ausführung: Flurstraße 15 in 22549 Hamburg	II.2.7)	Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems Laufzeit in Monaten: 6 Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
II.2.4)	Beschreibung der Beschaffung: – 4 Stück Laborabzüge wandständig, – 2 Stück Panorama Abzüge, – ca. 160 Meter Deckenversorgungssystem mit unterschiedlichen Ausstattungen	II.2.10)	Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
II.2.5)	Zuschlagskriterien Die nachstehenden Kriterien Preis	II.2.11)	Angaben zu Optionen Optionen: nein
II.2.6)	Geschätzter Wert Wert ohne MwSt.: 266.000,- Euro	II.2.12)	Angaben zu elektronischen Katalogen
II.2.7)	Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems Laufzeit in Monaten: 13 Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein	II.2.13)	Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vor- haben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
II.2.10)	Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein	II.2.14)	Zusätzliche Angaben Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: ca. April 2018 bis September 2018
II.2.11)	Angaben zu Optionen Optionen: nein	II.2)	Beschreibung
II.2.12)	Angaben zu elektronischen Katalogen	II.2.1)	Bezeichnung des Auftrags: Schlosser- und Metallbauarbeiten Los-Nr.: 3
II.2.13)	Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vor- haben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein	II.2.2)	Weitere(r) CPV-Code(s) 45262670, 44233000, 45341000
II.2.14)	Zusätzliche Angaben Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: ca. Juni 2018 bis Juni 2019	II.2.3)	Erfüllungsort NUTS-Code: DE6 Hauptort der Ausführung: Flurstraße 15 in 22549 Hamburg
II.2)	Beschreibung	II.2.4)	Beschreibung der Beschaffung: – Stahltreppen als einläufige Wangentreppe mit Zwischenpodest, 3 Stk mit 23 Stg., – Podeste ca. 10 x 3500 x 2000 mm, – Rostabdeckung im Bereich von Zwischenpo- desten, – Außengeländer als Flachstahlgeländer und geschweißte Stahlkonstruktion ca. 520 m, – Innengeländer aus Flachstahl mit bzw. ohne Handläufe im Bereich von Öffnungen, ca. 747 m, und Treppenläufen ca. 77 m, – Handläufe aus Massivholz ca. 266 m
II.2.1)	Bezeichnung des Auftrags: Dachverglasung/Blenden Los-Nr.: 2	II.2.5)	Zuschlagskriterien Die nachstehenden Kriterien Preis
II.2.2)	Weitere(r) CPV-Code(s) 45262670, 45443000, 45441000	II.2.6)	Geschätzter Wert Wert ohne MwSt.: 563.000,- Euro
II.2.3)	Erfüllungsort NUTS-Code: DE6 Hauptort der Ausführung: Flurstraße 15 in 22549 Hamburg	II.2.7)	Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems Laufzeit in Monaten: 13 Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
II.2.4)	Beschreibung der Beschaffung: – ca. 244 m ² Dachverglasung von Foyer-Ober- lichter als Tragkonstruktion bestehend aus Stahlhohlprofilen und Verglasung, – ca. 478 m ² Deckenrandbleche im Fassadenbe- reich aus Aluminium	II.2.10)	Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
II.2.5)	Zuschlagskriterien Die nachstehenden Kriterien Preis		

- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben
Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
ca. März 2018 bis März 2019

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer ODER:
Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer ODER:
 - Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
 - Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
 - Umsätze aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren gem. § 6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A. UND:
 - gültige Freistellungsbescheinigung. Möglicherweise geforderte Mindeststandards:
- Der durchschnittliche Jahresumsatz über die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, die angegebenen werden, muss jeweils mindestens das Einfache der Schätzkosten der ausgeschriebenen Leistung je Los erreichen.
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer ODER mindestens 3 Referenzen gem. § 6a EU Nr. 3a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen – nicht älter als drei Jahre
- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

- III.2) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:
- III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal Abschnitt

IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem
- IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs
- IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
18. Januar 2018, 10.00 Uhr
- IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:
Deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis: 19. März 2018
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
18. Januar 2018, 10.00 Uhr
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist NICHT öffentlich.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung pro Los zum Download kostenfrei hinterlegt.
Es erfolgt KEIN VERSAND der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt NICHT.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/40/4 27 31 - 04 99

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit.

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:
6. Dezember 2017

Hamburg, den 12. Dezember 2017

Die Finanzbehörde

1023

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Verfahren: 2017000203 – Lieferung und Montage von Senkrechtlamellen, Sonnenschutzrollos und Plissees

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- B) Art der Vergabe
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Rahmenvertrag über die Lieferung und Montage von Senkrechtlamellen, Sonnenschutzrollos und Plissees für alle Dienststellen der FHH. Weitere Abrufberechtigungen sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- E) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
Die Vergabe erfolgt in drei Losen.
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. April 2018 bis 31. März 2020. Keine Verlängerungsoption.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Submissionssstelle Finanzbehörde Hauptgeschäftsstelle
Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg
Telefon: +49/40/4 28 23 - 13 80
Telefax: +49/40/4 27 31 - 07 47
Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe.
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
16. Januar 2018, 10.00 Uhr,
Bindefrist: 30. März 2018
- J) Entfällt
- K) Entfällt
- L) Entfällt
- M) Entfällt
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
Niedrigster Preis

Hamburg, den 13. Dezember 2017

Die Finanzbehörde

1024

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)**Verfahren: 2017000197 – Empfangs-, Wach- und Schließdienste für die Caffamacherreihe 3, 20355 Hamburg****Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg**

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- B) Art der Vergabe
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Finanzbehörde – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über Empfangs-, Wach- und Schließdienste für die Caffamacherreihe 3, 20355 Hamburg.
- E) Entfällt
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 15. Mai 2018 bis 31. Mai 2020. Jährliche Verlängerungen bis maximal 31. Mai 2022 möglich.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.hamburg.de/ausschreibungen
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
11. Januar 2018, 12.00 Uhr,
Bindefrist: 30. April 2018
- J) Entfällt
- K) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind
Siehe Vergabeunterlagen insbesondere Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B) vom 1. Oktober 2017.
- L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die

Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen

Siehe Vergabeunterlagen.

M) Entfällt

N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB VI: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 15. Dezember 2017

Die Finanzbehörde

1025

**Öffentliche Ausschreibungen
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg****Öffentliche Ausschreibung (UVgO)**

Die Justizbehörde Hamburg, Zentralamt Z12, Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, beabsichtigt die Vergabe **ÖA-Z12-58/2017** über die **Lieferung eines digitalen Röntgenaufnahmesystems für Thoraxaufnahmen in 2 Ebenen inkl. der erforderlichen IT-Infrastruktur** im Wettbewerb zu vergeben. Vergabekriterien sind: Investitions- und Instandhaltungskosten (48%), Technik, Schnittstellen, Dienstleistungen, Bau, Energie etc (30%), Funktionalität (20%) und Instandhaltungsparameter (2%).

Einreichungstermin der Ausschreibung ÖA-Z12-58/2017 ist der 2. Januar 2018, 12.00 Uhr.

Interessierte Anbieter erhalten die Vergabeunterlagen per E-Mail unter: ausschreibungen@justiz.hamburg.de oder zum Download auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform: <http://www.hamburg.de/ausschreibungen>.

Hamburg, den 15. Dezember 2017

Die Justizbehörde

1026

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 15 VgV die **Lieferung von Lungenautomaten** im RAT-Verfahren aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 15. Januar 2018, 14.00 Uhr

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite <http://www.bieterportal.hamburg.de/> hinterlegt.

Hamburg, den 15. Dezember 2017

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

1027

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71 d K 42/16. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in 20253 Hamburg, Wrangelstraße 23 belegene, im Grundbuch von Eimsbüttel Blatt 4874 eingetragene 337 m² große Grundstück (Flurstück 3927), durch das Gericht versteigert werden.

Stadtvilla; zweigeschossig, voll unterkellert. Ursprungsbaujahr 1919; 1962 Ausbau des Obergeschosses; 2005 Sanierung und Einbau einer Kellergarage; 2014 weitere Sanierung und Erstellung eines hinteren Anbaus; Wohnfläche etwa 217,7 m², verteilt auf 7 Zimmer; Küche, 3 Bäder, 2 Balkone. Gaszentralheizung; Warmwasserversorgung über Heizung. Die Immobilie wurde im Bewertungszeitpunkt durch einen Miteigentümer genutzt. Es gelten die Bestimmungen eines ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 1.720.000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 30. Januar 2018, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Juni 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. Dezember 2017

Das Amtsgericht, Abt. 71
1028

Zwangsversteigerung

541 K 19/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22549 Hamburg, Joachim-Sahling-Weg belegene, im Grundbuch von Osdorf Blatt 3229 eingetragene Grundstück, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Es handelt sich um ein etwa 2049 m² großes (Garagen-/Carport-/Stellplatz-) Grundstück, welches mit einem Erbbaurecht bis 31. Oktober 2058 belastet ist.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 115.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 25 im I. Stock, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 23. Februar 2018, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. Dezember 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541 1029

Zwangsversteigerung

616 K 7/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Vogelhütten-deich 35, 21107 Hamburg belegene, im Grundbuch von Wilhelmsburg Blatt

5930 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1/37 Miteigentumsanteilen an dem 2036 m² großen Flurstück 10965, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 10 und H I, durch das Gericht versteigert werden.

Die 2 1/2-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von etwa 58 m² befindet sich im I. Obergeschoss des Gebäudeteils Vogelhütten-deich 35, 4. Wohnung rechts, eines vermutlich im Jahr 1958 errichteten Mehrfamilienwohnhauses. Die Wohnung besteht aus 2 1/2 Zimmern, Flur mit Flurschrank, Küche, Bad und Balkon. Die Beheizung erfolgt über eine Gasheizung. Warmwasserversorgung erfolgt über Boiler und Therme. Zum Zeitpunkt des Ortstermins war das Objekt nicht vermietet. Die Höhe des Wohngeldes ist nicht bekannt. Eine Besichtigung wurde nicht ermöglicht.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 118.000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 6. Februar 2018, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal B0.04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer B1.01, Telefon: 040/42871-2406, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. März 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. Dezember 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 1030

Sonstige Mitteilungen

Mitteilung der Verbundverkehrsunternehmen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)

Neuer HVV-Gemeinschaftstarif ab 1. Januar 2018

Die Änderung der Fahrpreise, des Gemeinschaftstarifs und der Beförderungsbedingungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Wortlaut des HVV-Gemeinschaftstarifs kann unter www.hvv.de/Fahrkarten/Gemeinschaftstarif eingesehen werden.

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern haben nach § 39 des Personenbeförderungsgesetzes zugestimmt.

Hamburg, den 22. Dezember 2017

**Für die Verkehrsunternehmen im HVV:
Hamburger Hochbahn AG**

1031

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 007-18 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau des Schulstandortes der Lessing Stadtteilschule, Hanhoopsfeld 21, Hamburg

Hier: Heizung

Bauftrag: Heizung

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Februar 2018 bis Juni 2018

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

12. Januar 2018, 10.00 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

E-Mail: Einkauf@gmh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

[http://www.hamburg.de/
bauleistungen/5796074/bauleistungen/](http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/)

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/
ausschreibungen/bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Hamburg, den 13. Dezember 2017

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1032

Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Einreichungsfrist für die

Ausschreibungsunterlagenabforderung: 11. Januar 2018

Abgabefrist für die Angebote: 31. Januar 2018

Ausschreibungsnummer: **BA-HIBB-033/17**

Leistungsgegenstand: Gegenstand der zu vergebenden Leistung ist die fachliche und organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung eines Fachkongresses zur Zukunft der Weiterbildung in Hamburg. Hierzu zählt auch die Mitarbeit bei der Entwicklung einer nachhaltigen Struktur der Zusammenarbeit der relevanten Akteure. Die eigentliche Durchführung des Fachkongresses ist nicht Gegenstand der zu vergebenden Leistung.

Ausschreibende Stelle und E-Mail-Kontakt:

Beschaffungsstelle | HIBB

E-Mail Hibbeinkauf@hibb.hamburg.de

Hamburg, den 15. Dezember 2017

Hamburger Institut für Berufliche Bildung 1033